



Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung

nach Art 28 DSGVO im Rahmen des Produkts „Insolvenz-Alarm“

zwischen der Lucky Bytes GmbH, im Folgenden Auftragnehmer genannt, und dem Auftraggeber, der den Dienst „Insolvenz-Alarm“ per Web-Formular bestellt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Abgleich der Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, mit der Insolvenzdatenbank des Justizministeriums, die Benachrichtigung des Auftraggebers über etwaige Treffer des Abgleichs und die Speicherung dieser Treffer für eine spätere Einsichtnahme durch den Auftraggeber.

1.2. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

(a) Kontaktdaten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, z.B. dessen Kunden

(b) Ergänzende Informationen aus dem MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) der Europäischen Union

(c) Informationen aus der Insolvenzdatenbank des Justizministeriums

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

3.2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

3.3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicher-

heit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat. Insbesondere sind dies

(a) Datenübertragung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausschließlich unter Zuhilfenahme von Verschlüsselungsverfahren.

(b) Regelmäßige Datensicherung

(c) Zugangskontrolle durch Benutzerkennung und Passwort

(d) Physische Zugangskontrolle zu den Servern im Rechenzentrum

3.4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

3.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

3.6. Da keine außer den unter 1. genannten Verarbeitungstätigkeiten, entfällt die Notwendigkeit zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO.

3.7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

3.8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erhält zur Nutzung des Dienstes Zugangsdaten in Form von Benutzerkennung und Passwort. Er ist verpflichtet, dies vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Erlangt der Auftraggeber davon Erkenntnis oder hat er den Verdacht, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und sein Passwort über die Webseite des Auftragnehmers zu ändern.

5. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

5.1. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5.2. Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund

dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der

Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Neukirchen am Walde, am 11.04.2020